

Rechtsprechung zur Regionalen Tiefenhyperthermie

Krankenkasse muss regionale Wärmetherapie auch dann erstatten, wenn Krebspatient auf Chemotherapie verzichtet

Troisdorf/Köln, 21. März 2012. Das Sozialgericht Rheinland/Hamburg hat erneut eine positive Entscheidung zugunsten der Wärmetherapie gefällt. Darauf verwies jetzt die Anwaltskanzlei Dr. Breitzkreutz & Kollegen, Berlin. Ende 2011 hatte das Sozialgericht Köln die AOK verpflichtet, 20 ambulante Hyperthermie-Behandlungen zu gewähren. Zuvor hatte die AOK dies abgelehnt. Sie hatte darauf verwiesen, dass die Hyperthermie eine neuartige Methode sei. Auch die Anwendung im rechtlichen Rahmen der Palliativmedizin, der die Kostenübernahme ambulanter Heilmethoden bei lebensbedrohlichen oder regelmäßig tödlich verlaufenden Krankheiten erlaubt, sei nicht gegeben. Die gesetzliche Krankenkasse bestand weiter auf chemotherapeutische Verfahren. (AZ S 26 KR 833/11 ER)

Der Patient, der an einem nicht-operablen Tumor der Gallengänge der Leber leidet, lehnte die Chemotherapie ab, da sie den Krankheitsverlauf nicht aufhalten konnte. Der Patient entschloss sich, die Chemotherapie zu Gunsten einer regionalen Tiefenhyperthermie abzubrechen, obwohl sie nur noch lebensverlängernd war. Als Palliativtherapie stand allein die Chemotherapie zur Verfügung, so die Krankenkasse. Doch auch für sie fehlten aussagekräftige Studien. Auf der anderen Seite verbesserte sich im Zuge der Hyperthermie die Lebensqualität des Patienten, so dass eine vage Aussicht auf eine positive Einwirkung auf den Krankheitsverlauf bestand. Das Sozialgericht befand daher, dass der Patient gemäß des höchstrichterlichen Beschlusses (Nikolaus-Entscheidung) das Recht habe, zum „Strohalm“ zu greifen – und dass die Krankenkasse die Kosten erstattet. Prof. Dr. András Szász, Begründer der Oncothermie: „Die Urteile belegen, dass die regionale Hyperthermie auch als allein angewandte Methode immer öfter akzeptiert wird“.

Auch in einer weiteren Entscheidung hatte ein Sozialgericht die gesetzliche Krankenkasse angewiesen, die Kosten für Hyperthermie zu übernehmen. So urteilte das Sozialgericht Oldenburg, dass die Deutsche Angestellten Krankenkasse (DAK) die Hyperthermie als Begleittherapie gewähren muss. Dabei hatte die DAK dies zunächst abgelehnt. Die Begründung der DAK lautet, der Gemeinsame Bundesausschuss habe hyperthermische Behandlungen aus dem Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenversicherungen ausgeschlossen. Daher sei keine Einzelfallentscheidung pro regionaler Hyperthermie möglich. Das SG Oldenburg sah auch hier eine lebensbedrohliche Lage: in einer Palliativsituation könne die Krankenkasse Verfahren wie die Hyperthermie nicht ablehnen, nur weil diese nicht im Leistungskatalog ausgewiesen seien.

Oncotherm (Troisdorf) entwickelt, produziert und vertreibt seit 1988 Therapiesysteme auf Grundlage des selektiven Erwärmungsverfahrens der lokal regionalen Oncothermie. Das Unternehmen gründet auf der Forschung von Professor Dr. András Szász an der Eötvös Science University, Budapest. Die Elektrohyperthermie-Methode wurde zum Markengriff „Oncothermie“ und zu einer der führenden Hyperthermie-Behandlungsverfahren in Europa. Derzeit werden weltweit mehr als 100.000 Oncothermie-Behandlungen pro Jahr bei Patienten durchgeführt. Kontakt: Oncotherm Group, Belgische Allee, D-53842 Troisdorf. *Janina Leckler*, +49 2241 319223, E-mail: leckler@oncotherm.de